



1. Hamburger Fonds-Gespräch
Veränderte steuerliche Rahmenbedingungen
für Dachfonds ab 01.01.2009

Dipl. Kfm. Ingo Alpers
Wirtschaftsprüfer Steuerberater



Übersicht

- I. Abgeltungsteuer und Teileinkünfteverfahren

 - II. Vorteilhaftigkeitsüberlegungen für verschiedene Fondsstrukturen
 - 1. Fall 1: Vermögensverwaltende Fondsstrukturen
 - 2. Fall 2: Gewerbliche Strukturen für Fondsinvestments
 - 3. Fall 3: Vermögensverwaltende Fondsstrukturen mit Blocker-GmbH für alle Beteiligungen

 - III. Zusammenfassung und Empfehlung
-

I.
Abgeltungsteuer
und
Teileinkünfteverfahren

Abgeltungsteuer - Eckpunkte

- **Anwendungsbereich:** einheitliche Erfassung von *Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen* im Privatvermögen als **Einnahmen** aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG); Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen ist unabhängig von einer Haltedauer und Beteiligungsquote
- kein **Werbungskostenabzug** (§ 20 Abs. 8 EStG)
- eingeschränkter **Verlustausgleich** (§ 20 Abs. 6 EStG) für Einkünfte aus Kapitalvermögen
- linearer **Steuersatz:** 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, § 32d EStG -> Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens im Privatvermögen

Besonderheiten bei Gesellschafterdarlehen und stillen Beteiligungen

- Der Abgeltungsteuer unterliegen nicht (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG):
 - > **Zinsen** aus Darlehen und stillen Beteiligungen zwischen nahestehenden Personen
 - > **Zinsen** aus Darlehen und stillen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch einen Gesellschafter (z.B. Anleger des Dachfonds), der zu mind. 10% beteiligt ist
 - > **Zinsen** aus Back-to-back-Finanzierungen
-

Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern

- Der Abgeltungsteuer unterliegen auf Antrag nicht (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG) **Dividenden**
 - > bei einer Beteiligung von mind. 25% oder
 - > mind. 1% und berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft

Besonderheiten bei wesentlicher Beteiligung (§ 17 EStG)

- Der Abgeltungsteuer unterliegen nicht **Gewinne aus Veräußerung** von wesentlichen Beteiligungen (von mind. 1%, § 17 EStG); Anwendung des Teileinkünfteverfahrens
- Aber: **Dividenden** aus wesentlicher Beteiligung unterliegen der Abgeltungsteuer

Abgrenzung Werbungskosten / Anschaffungskosten bei vermögensverwaltenden Fonds (I)

- Nicht zu den **Werbungskosten**, sondern zu den **Anschaffungskosten** eines Private Equity Fonds gehören grundsätzlich alle **Aufwendungen**, die im **wirtschaftlichen Zusammenhang** mit der Abwicklung des Projekts in der **Investitionsphase** anfallen.
 - Demnach sind alle Aufwendungen, die auf den **Erwerb der Beteiligung** gerichtet sind, den **Anschaffungskosten** zuzuordnen.
 - Quelle: **OFD Rheinland**, Vfg. v. 8.1.2007, NWB Nr. 4, 2007, 227;
OFD Frankfurt, Vfg v. 27.7.2007 und Vfg. v. 1.12.2006, DB
2007, 22; BFH, Urt. v. 27.03.2007, BFH/NV 2007, 1407;
Urt. v. 20.04.2004, BStBl. II 2004, 597)
-

Anschaffungskosten bei vermögensverwaltenden Fonds (II)

- Gründungskosten
- **Haftungsvergütung des Komplementärs**
- **Managementgebühr** geschäftsführender Gesellschafter
- Treuhandvergütungen
- Kosten der Prospekterstellung
- Marketingaufwand
- Konzeptions- und Prospektierungskosten
- Eigenkapitalvermittlungsprovisionen
- Rechtsberatungskosten

„Übrige Aufwendungen“ bei vermögensverwaltenden Fonds (III)

- „*Weitere Aufwendungen* vermögensverwaltender Venture Capital- und Private Equity Fonds, die nach diesen Grundsätzen nicht den Anschaffungskosten zuzurechnen sind, können regelmäßig **nicht als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen **berücksichtigt** werden, weil bei diesen Fonds die Absicht zur Erzielung von Wertsteigerungen im Vordergrund steht.“

Konsequenzen der Werbungskostenabzugsbeschränkung

- Die **Beschränkungen** des Werbungskostenabzugs **wirken sich** im Bereich des Private Equity bei der Abgeltungsteuer (nach § 20 Abs. 8 EStG) **faktisch nicht negativ aus**.
- Einordnung aller Kosten, die auf den **Erwerb der Beteiligung** gerichtet sind, als **Anschaffungskosten** führt in rein vermögensverwaltenden Strukturen zu **niedrigerem zu versteuernden Veräußerungsgewinn**.
- **Problem:** Auf welche Wirtschaftsgüter sollen Aufwendungen (z.B. Management Fee) als AK aktiviert werden, wenn Beteiligungen an Portfoliogesellschaften erst Monate oder Jahre später erworben werden?

Verlustausgleichsbeschränkungen

§ 20 Abs. 6 EStG

- > Grundsatz: Verlustausgleich innerhalb der **Kapitaleinkünfte** grds. möglich, d.h. **Veräußerungsverluste** können mit **Zinsen** und **Dividenden** ausgeglichen werden
 - > Ausnahme: Verluste aus Verkäufen von Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen ausgeglichen werden, nicht mit Zinsen, Dividenden und sonstigen Veräußerungsgewinnen; erfasst sind von dieser Einschränkung auch Verluste aus Verkäufen von Anteilen an **ausländischen Gesellschaften**, die nach dem Typenvergleich mit einer deutschen AG vergleichbar sind (z.B. Anteile an US Inc.)
-

Verlustausgleichsbeschränkungen

§ 20 Abs. 6 EStG

- kein Verlustausgleich negativer Kapitaleinkünfte mit positiven anderen Einkünften (Gewerbebetrieb, Vermietung, etc.)
- verbleibende Verluste aus Kapitaleinkünften können aber in künftige Jahre vorgetragen werden und mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden

Abgeltungsteuer und Teileinkünfteverfahren - Steuertarif

- Für Einkünfte, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, gilt:
 - > Tarifbesteuerung (15% - 45%)
 - > **Zinsen** voll steuerpflichtig
 - > **Dividenden** und **Anteilsveräußerungen**: Teileinkünfteverfahren
 - > Werbungskostenabzug (100% bzw. 60%), allgemeiner Verlustausgleich

In Kraft treten der Abgeltungsteuer

- Zeitliche Anwendung, § 52a EStG
 - > Grundsatz: Zufluss von Zinsen und Dividenden ab 2009, Veräußerungen ab 2009
 - > Ausnahme: Für Beteiligungen/Wertapapiere, die vor 2009 angeschafft wurden, Fortgeltung des „alten“ Rechts für Veräußerungsgewinne

Kapitalanlagen von gewerblichen Personenunternehmen (I)

- > **Dividenden und Veräußerungsgewinne**
- > steuerpflichtig zu 60%
- > eingeschränkter Betriebsausgabenabzug für 60%
- > uneingeschränkter Verlustausgleich für 60%
- > bisher: Halbeinkünfteverfahren: 50% steuerpflichtig,
Gegenfinanzierung der KSt-Senkung von 25% auf 15%

Kapitalanlagen von gewerblichen Personenunternehmen (I)

- Teileinkünfteverfahren auch bei *Veräußerung* einer Beteiligung von mind. 1%, die im Privatvermögen gehalten wird, § 17 EStG (aber: *Dividenden* aus diesen Beteiligungen unterliegen grds. der Abgeltungsteuer)
- *Zinsen* betrieblicher Kapitalanlagen unterliegen der vollen Besteuerung, voller Betriebsausgabenabzug, kein Teileinkünfteverfahren

Kapitalanlagen von Kapitalgesellschaften

- > kein Teileinkünfteverfahren
- > *Dividenden* und *Anteilsveräußerungsgewinne* weiterhin zu 95% steuerfrei, § 8b KStG
- > *Zinsen* voll steuerpflichtig
- > Problem bei GewSt auf Dividenden, wenn die Beteiligung unter 15% und kein Schachtelprivileg

Abgrenzung Betriebsausgaben / Anschaffungskosten bei gewerblichen Fonds

- Bei gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Gesellschaften richtet sich die Abgrenzung von Anschaffungskosten und Betriebsausgaben grundsätzlich nach **denselben Regeln** wie bei vermögensverwaltenden Fonds.
- Einziger Unterschied: Die **übrigen Aufwendungen** gehören zu den **Betriebsausgaben**.

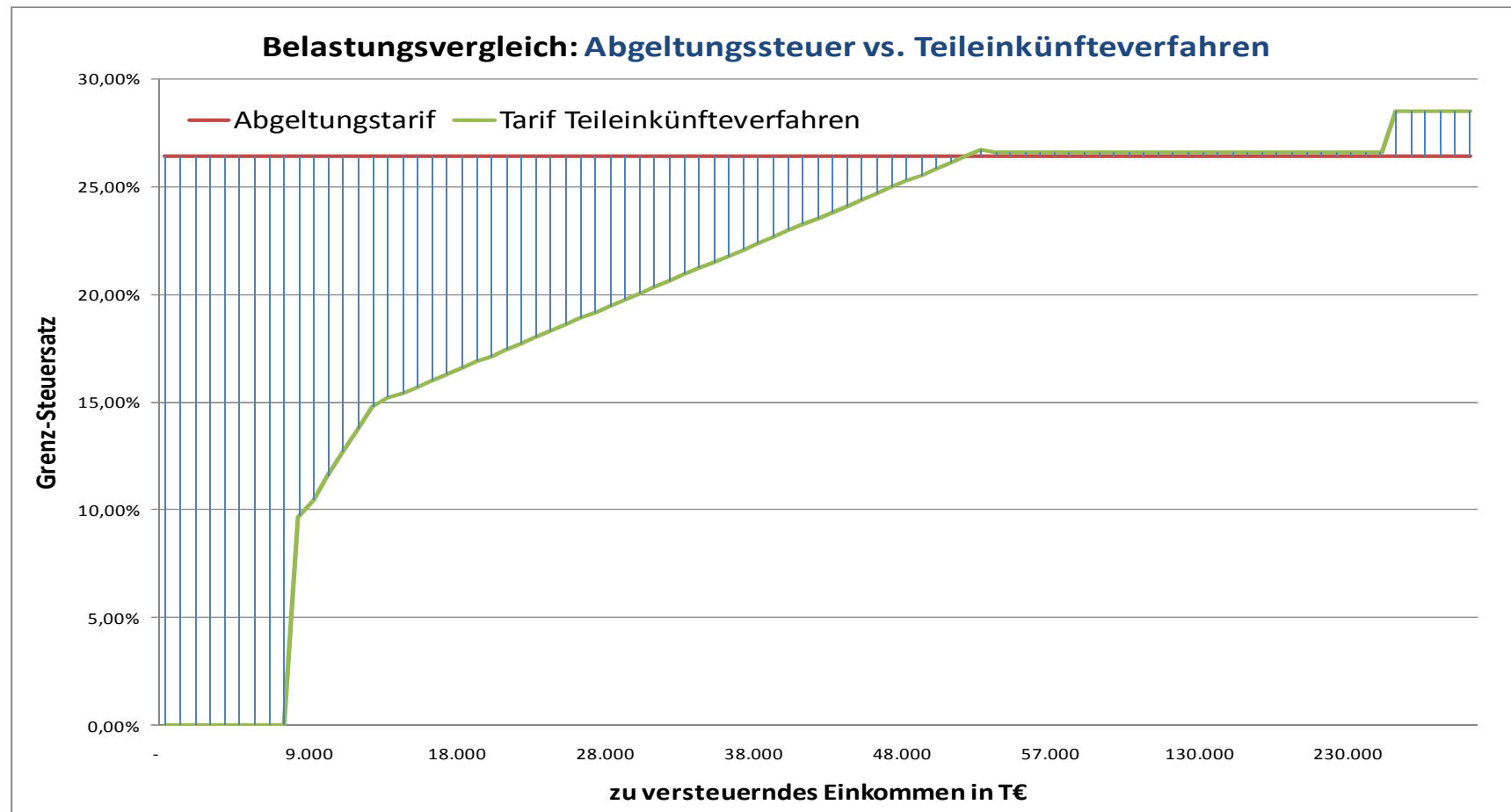
In Kraft treten des Teileinkünfteverfahrens

- Zeitliche Anwendung, § 52a EStG
 - > Grundsatz: Anwendung ab VZ 2009 (§ 52a Abs. 3, 4 EStG)

Abgeltungsteuer und Teileinkünfteverfahren - Belastungsvergleich

- Annahmen:
 - > Keine WK / BA im Zusammenhang mit Dividendenbezug
 - > Effektiv keine GewSt bei BV (durch vollständige Anrechnung nach § 35 EStG oder durch gewstl. Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 2a GewStG)
- Belastung:
 - > PV: 26,375 % = 25 % x 1,055 SolZ
 - > BV: 42% Regeltarif x 60 % = 25,2% x 1,055 SolZ
45% Reichensteuer x 60% = 27,0% x 1,055 SolZ
- Auswertung:
 - > Teileinkünfteverfahren nur bei zVE < € 51.500 vorteilhaft
 - > Abgeltungssteuersatz bei zVE > € 51.500 vorteilhaft

Abgeltungsteuer und Teileinkünfteverfahren - Belastungsvergleich



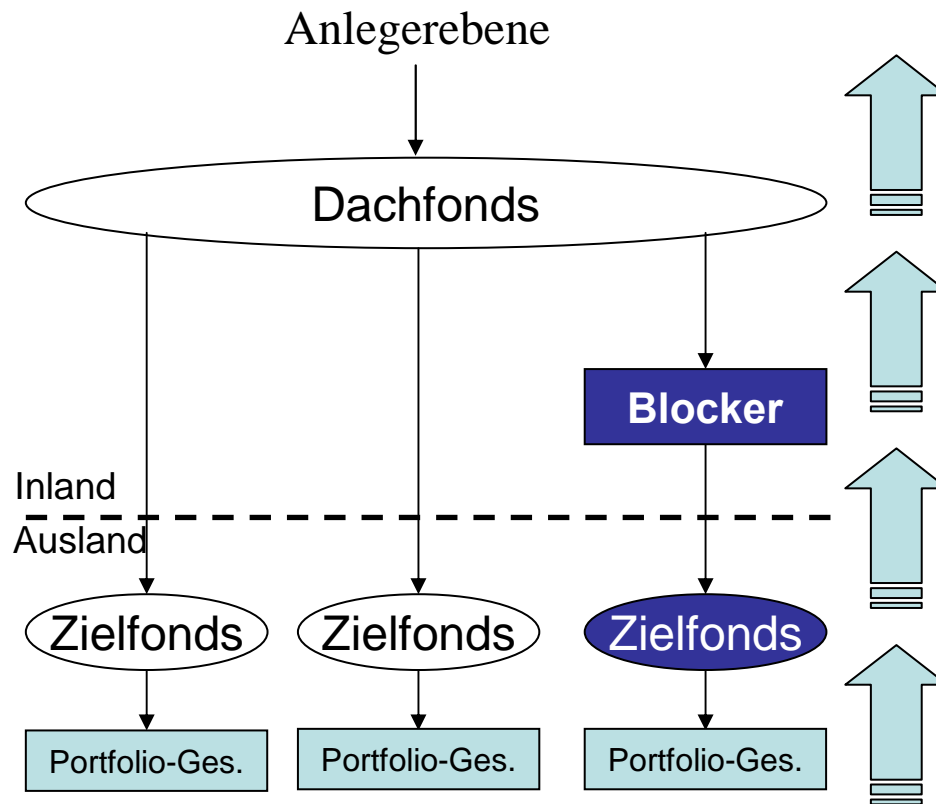
Quelle: Dr. Thomas Wagner, Die Abgeltungsteuer – Handlungsbedarf für Kapitalanleger, Vortrag v. 27.10.2007

II. Vorteilhaftigkeitsüberlegungen für verschiedene Fondsstrukturen

Sachverhaltsannahmen

- Anleger sind **natürliche Personen**, die durchgerechnet jeweils zu weniger als 1 % an den Portfoliogesellschaften beteiligt sind
- Anleger halten ihre Beteiligung am Dachfonds im **Privatvermögen**
- Anleger haben ihre Beteiligung **nicht fremdfinanziert**
- Zielfonds sind im Ausland ansässig, keine Berücksichtigung von **ausländischer Quellensteuer** (-> hierzu Vortrag *Salfer/Möricke*)
- weiß: aus deutscher Sicht **vermögensverwaltend** strukturiert /
- blau: aus deutscher Sicht **gewerblich** strukturiert

VV-Dachfonds – Blocker-GmbH im Einzelfall



-> AbgSt / SolZ / KiSt (ca. 26%)

- Veräußerungsgewinne, Dividenden, Zinsen
- **Verlustausgleich (eingeschränkt) möglich**

-> keine Steuer

- Veräußerungsgewinne, Dividenden, Zinsen
(Blocker-GmbH vermittelt nur Dividenden)

-> KSt /SolZ (ca. 15,825%)

-> Keine GewSt (§ 9 Nr. 2 GewStG)

- Veräußerungsgewinne (5%)
- Dividenden (5%)
- Zinsen (100%)

-> keine Steuer (evtl. ausl. QSt)

- Veräußerungsgewinne
- Dividenden
- Zinsen

Erläuterungen

- Zwischenschaltung einer Blocker-GmbH dient der **Vermeidung der gewerblichen Infizierung** des Dachfonds, was insbes. bei Zeichnung von Anteilen an ausl. Zielfonds ratsam ist.
- Zwischenschaltung einer Blocker-GmbH löst **nachteilige steuerliche Effekte** aus, wenn sich herausstellt, dass der über sie gezeichnete Zielfonds (wider Erwarten) doch **vermögensverwaltend** ist: In diesem Fall fällt auf Ebene der Blocker-GmbH neben KSt und SolZ auch GewSt an -> anstatt 15,825% liegt die Steuerbelastung dann bei ca. 32%.

Vorteile

- **Zinsen** unterliegen nicht mehr dem individuellen Steuertarif der Anleger (bis zu 45%), sondern einheitlich der **Abgeltungsteuer** (25%)
 - Veräußerungsgewinne, Dividenden und Zinsen werden gleich behandelt, es kommt nicht mehr darauf an, was aus den Zielfonds hochkommt
 - **Management-Fee** ist als **AK** zu aktivieren und verringert so den später steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn
 - **Veräußerungsverluste** sind grds. beim Anleger **ausgleichsfähig** (Problem: Verluste aus Verkauf ausländischer Aktien!!!)
-

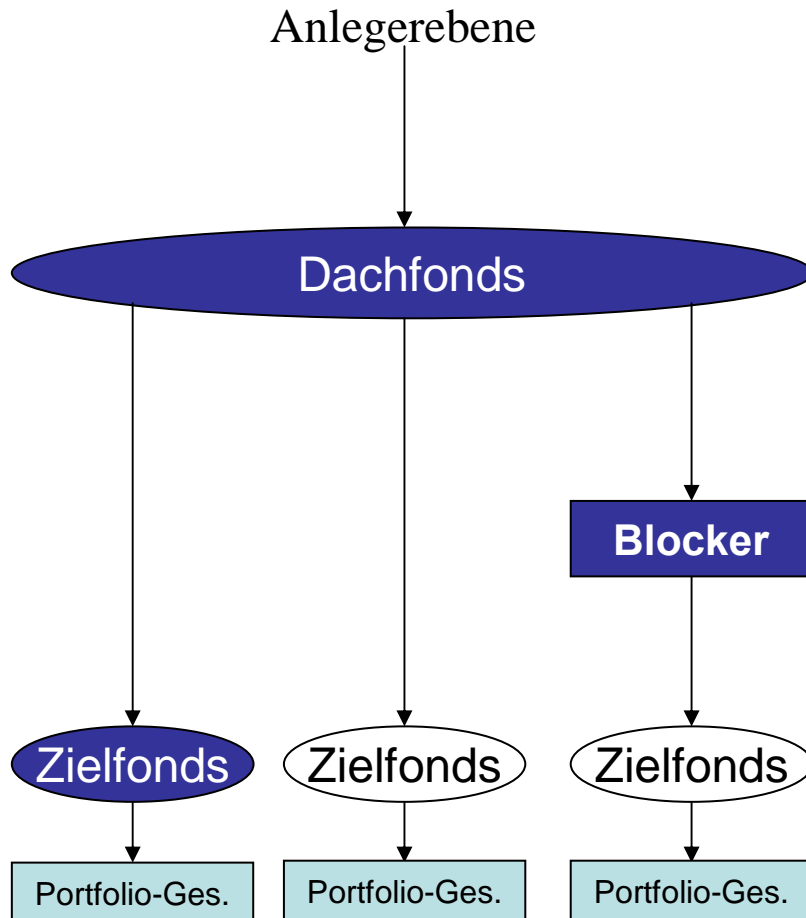
Nachteile

- Veräußerungsgewinne, Dividenden und Zinsen unterliegen unabhängig von Haltefristen der Abgeltungsteuer -> zentraler Vorteil von vermögensverwaltenden Dachfonds – die **Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen** – ist weggefallen
 - (eingeschränkter) Verlustausgleich kompensiert den Nachteil nicht
 - Risiko gewerblicher Infektion: sinnvoll nur bei Investitionen in ausländische VV-Zielfonds
→ möglicher Lösungsweg: Zwischenschaltung einer Blocker-GmbH
 - Management-Fee ist künftig USt-pflichtig
-

Carried Interest

- Der Carried Interest ist u.E. nach dem **Teileinkünfteverfahren** (§ 18 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Nr. 40a EStG) zu versteuern, auch wenn der Gesetzgeber bei Einführung der genannten Vorschriften nicht den Fall des Dachfonds vor Augen gehabt hatte.
- Es besteht lediglich ein vergleichsweise **geringes Risiko**, dass die FinVerw. aufgrund der Bestrebung besonders restriktiver Auslegung dieser Vorschriften zu einer vollen Steuerpflicht des Carried Interest gelangt.

Gewerblicher Dachfonds – Blocker-GmbH im Einzelfall



-> ESt / SolZ / KiSt

(TE-Verfahren, individueller Steuertarif, GewSt-Anrechnung, § 35 EStG)

- Veräußerungsgewinne, Dividenden (60%)
- Zinsen (100%)

-> GewSt auf Einkünfte aus VV-

Zielfonds (16%), weil § 9 Nr. 2 GewStG (-)

- Veräußerungsgewinne / -verluste (60%)
- Streubesitzdividenden und Zinsen (100%)

-> GewSt / KSt / SolZ (ca. 32%)

- Veräußerungsgewinne (5% GewSt, 5% KSt/SolZ)
- Streubesitzdividenden (100% GewSt, 5% KSt/SolZ)
- Zinsen (100% GewSt, 100% KSt/SolZ)

-> evtl. ausl. QSt

- Veräußerungsgewinne / -verluste
- Dividenden
- Zinsen

Erläuterungen

- Zwischenschaltung einer Blocker-GmbH dient hier allein der **Ersparnis von GewSt**; dies bietet sich an, wenn aus der Beteiligung an einem **vermögensverwaltenden** Zielfonds ganz überwiegend mit **Veräußerungsgewinnen** zu rechnen ist.
- Zwischenschaltung einer Blocker-GmbH löst **nachteilige steuerliche Effekte** aus, wenn aus der Beteiligung später tatsächlich nicht hauptsächlich Veräußerungsgewinne, sondern **Streubesitzdividenden** und **Zinsen** fließen: In diesem Fall fällt auf Ebene der Blocker-GmbH neben KSt und SolZ auch GewSt an -> anstatt 1,6% liegt die Steuerbelastung dann bei ca. 17% für Streubesitzdividenden bzw. 32% für Zinsen.

Vorteile

- Übrige Aufwendungen sind zumindest teilweise (zu 60%) als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar (aber OFD Rheinland beachten)
- Fonds-Management ist nicht an die Restriktionen des PE-Erlasses gebunden (insbes. Tz. 16: Aktive Teilnahme am Management der Beteiligungsgesellschaften möglich)
- 60% der Veräußerungsverluste sind ausgleichsfähig (auch mit anderen Einkunftsarten)
- Kein Risiko gewerblicher Infektion

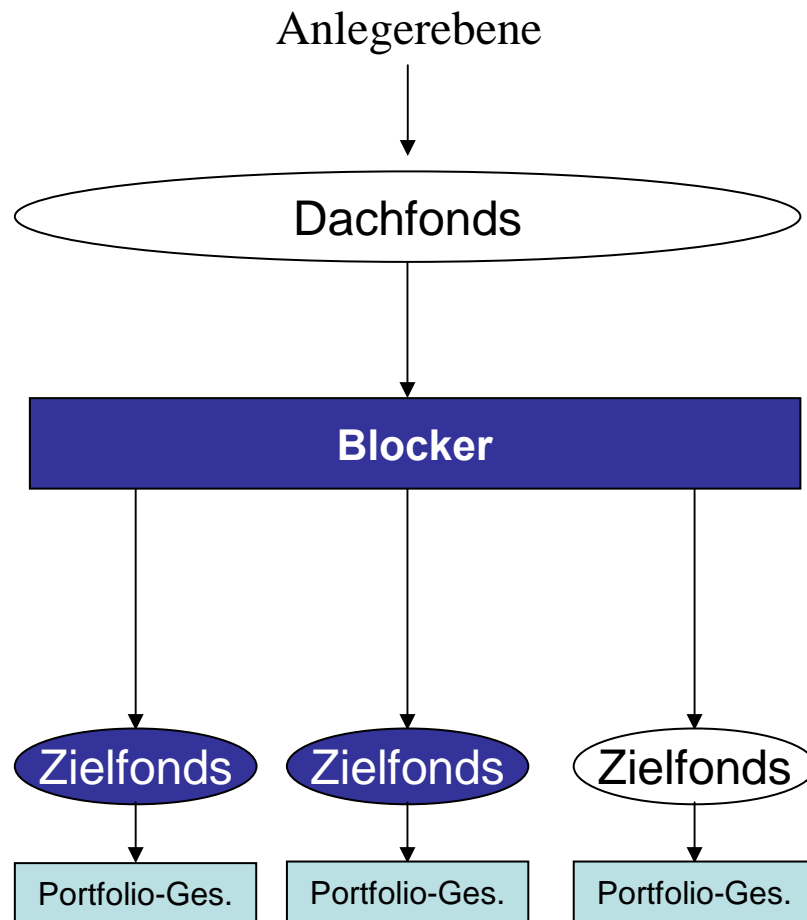
Nachteile

- Veräußerungsgewinne und Dividenden unterliegen beim Anleger dem Teileinkünfteverfahren (und nicht der grds. günstigeren Abgeltungsteuer); Zinsen sind vollumfänglich ESt-pflichtig
 - 60% der Veräußerungsgewinne aus vermögensverwaltenden Zielfonds unterliegen der GewSt: Lösung durch Einsatz einer Blocker-GmbH -> GewSt nur auf 5% der Veräußerungsgewinne
 - Streubesitzdividenden und Zinsen unterliegen – soweit sie aus vermögensverwaltenden Zielfonds stammen – **vollumfänglich der GewSt**, die allerdings bei Anlegern auf die ESt anrechenbar ist -> sinnvoll nur bei Investitionen in gewerbliche Zielfonds
 - Management-Fee ist künftig USt-pflichtig
-

Carried Interest

- Z.T. wird zwar vertreten, dass der Carried Interest auch in dieser Struktur nach dem **Teileinkünfteverfahren** (§ 18 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Nr. 40a EStG) zu versteuern ist. Es besteht aber ein **hohes Risiko**, dass die FinVerw dieser Auffassung nicht folgt, weil der Dachfonds zwar vermögensverwaltend tätig, aber (gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) gewerblich geprägt ist.
- Setzt sich die FinVerw. durch, droht **volle Steuerpflicht!**

VV-Dachfonds – einheitliche Blocker-GmbH vorgeschaltet



-> AbgSt / SolZ (ca. 26%)

- Dividenden

-> keine Steuer

- Dividenden

KEST!

-> KSt / SolZ (ca. 15,825%)

-> GewSt aus VV-Zielfonds (ca. 16%)

- Veräußerungsgewinn (5% KSt/SolZ, 5% GewSt)
- Dividenden (5% KSt/SolZ, 100% GewSt)
- Zinsen (100% KSt/SolZ, 100% GewSt)

-> keine Steuer (evtl. ausl. QSt)

- Veräußerungsgewinne
- Dividenden
- Zinsen

Erläuterungen

- Die Zwischenschaltung der Blocker-GmbH dient der Vermeidung der gewerblichen Infektion des Dachfonds durch einen der Zielfonds
- Zwischenschaltung einer Blocker-GmbH löst nachteilige steuerliche Effekte aus, wenn aus den Beteiligungen nicht hauptsächlich Veräußerungsgewinne, sondern Streubesitzdividenden und Zinsen fließen: In diesem Fall fällt auf Ebene der Blocker-GmbH neben KSt und SolZ auch GewSt an -> anstatt 15,825% liegt die Steuerbelastung dann bei ca. 32%.

Vorteile

- Anleger erhalten nur **Dividendeneinkünfte**, die der grds. günstigeren **Abgeltungsteuer** unterliegen
 - **Aufwendungen** (einschließlich Management-Fee) sind auf Ebene der Blocker-GmbH grds. **voll abziehbar**; nur das Nettoergebnis wird als Dividende ausgeschüttet
 - Auf Ebene des Dachfonds besteht **kein Risiko gewerblicher Infektion**
 - Möglichkeit der Vermeidung der USt-pflicht der Management-Fee durch Begründung einer **USt-Organschaft** bei Beteiligung der Management-GmbH an der Blocker-GmbH
-

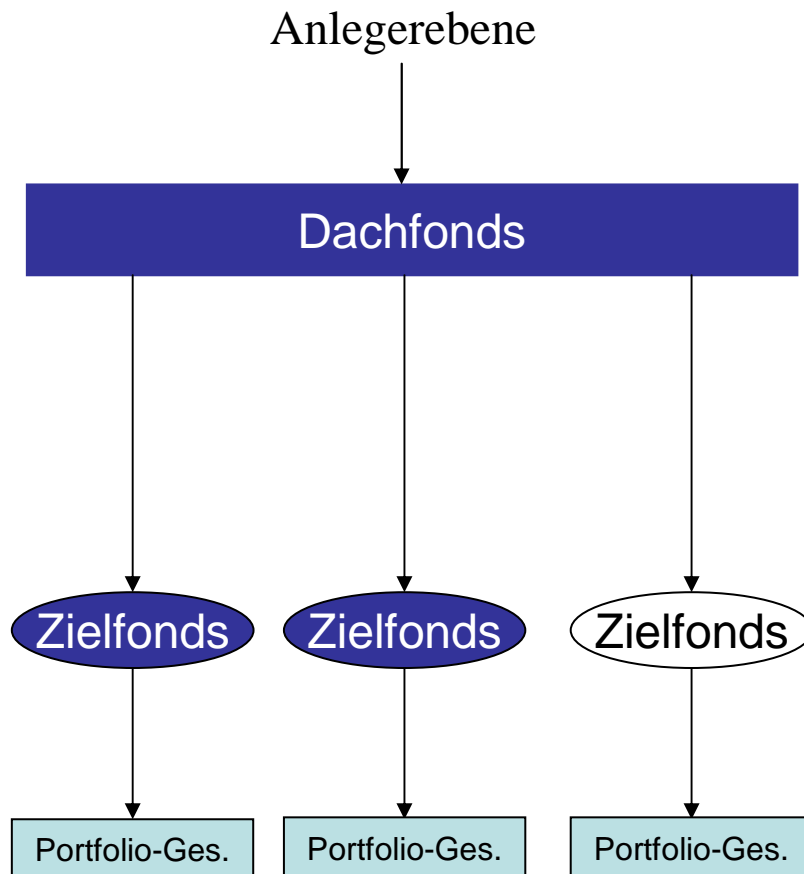
Nachteile

- Auf Ebene der Blocker-GmbH unterliegen **Zinsen** vollumfänglich der **KSt**
 - Auf Ebene der Blocker-GmbH unterliegen **Streubesitzdividenden** und **Zinsen** vollumfänglich der **GewSt**, wenn Zielfonds nicht gewerblich einzustufen sind (-> sinnvoll daher nur Investition in gewerbliche Zielfonds)
 - Auf Ebene der Blocker-GmbH sind **Veräußerungsverluste** nur sehr **eingeschränkt verrechenbar** (§ 8b Abs. 3 KStG)
 - Bei den Anlegern unterliegen **Dividenden** – sofern es sich um **institutionelle Anleger** handelt – zu **5%** der Besteuerung (GewSt, KSt und SolZ, § 8b Abs. 2, Abs. 3 KStG) und bei **natürlichen Personen** als Anleger der **Abgeltungsteuer** (§ 32d Abs. 1 EStG)
-

Carried Interest

- Anwendung des **Teileinkünfteverfahrens** (d.h. nur 60% des Carried Interest unterliegen der Steuer) **überwiegend wahrscheinlich**, auch wenn Gesetzgeber bei Einführung dieser § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 3 Nr. 40a EStG nicht die Dachfonds-Konstellation vor Augen hatte
 - Variante: **Management-GmbH beteiligt sich** unmittelbar an der **Blocker-GmbH** und erwirbt einen Anteil von 51% des Stammkapitals
 - > **Hohes Risiko** der Umqualifikation in vollsteuerpflichtige Tätigkeitsvergütung (Bay. Landesamt für Steuern v. 29.08.2008 – S 2241 – 17 St32/St33)
 - > Begründung einer **USt-Organschaft** möglich
-

Körperschaftlicher Dachfonds



-> AbgSt / SolZ / KiSt (ca. 26%)

- *Dividenden*

-> KSt / SolZ (ca. 15,825%)

-> GewSt (ca. 16%) bei VV-Zielfonds

- *Veräußerungsgewinne (5% KSt/SolZ, 5% GewSt)*
- *Streubesitzdividenden (5% KSt/SolZ, 100% GewSt)*
- *Zinsen (100% KSt/SolZ/GewSt)*
- *Veräußerungsverluste nicht ausgleichsfähig*

-> evtl. ausl. QSt

- *Veräußerungsgewinne*
- *Dividenden*
- *Zinsen*

Erläuterungen

- Körperschaftliche Struktur allein sinnvoll für rein institutionelle Anleger, bei denen Dividenden (aus Beteiligung von mindestens 15 %) in dieser Struktur nur zu 5% der KSt und GewSt unterliegen.
- In der körperschaftlichen Struktur kann auf die Zwischenschaltung einer Blocker-GmbH verzichtet werden, weil deren Vorteile im Einzelfall in dieser Struktur per se angelegt sind.

Vorteile

- Fonds-Management ist nicht an die Restriktionen des PE-Erlasses gebunden (insbes. Tz. 16: Aktive Teilnahme am Management der Beteiligungsgesellschaften möglich)
- Auf Ebene des Dachfonds unterliegen Veräußerungsgewinne und Dividenden nur zu 5% der KSt, SolZ; hinzu kommt allerdings, wenn Zielfonds vermögensverwaltend einzustufen ist, noch GewSt
- Aufwendungen (einschließlich der Management-Fee) sind auf Ebene des Dachfonds vollständig abziehbar
- Es besteht kein Risiko gewerblicher Infektion!
- USt auf Management-Fee lässt sich durch Begründung einer USt-Organschaft vermeiden

Nachteile

- Auf Ebene des Dachfonds unterliegen **Zinsen** in vollem Umfang der **KSt**
 - Auf Ebene des Dachfonds unterliegen Streubesitzdividenden und Zinsen – soweit sie aus der Beteiligung an einem **vermögensverwaltenden Zielfonds** resultieren – in vollem Umfang der **GewSt**
 - Auf Ebene des Dachfonds sind **Veräußerungsverluste** nur sehr **eingeschränkt verrechenbar** (§ 8b Abs. 3 KStG)
 - **Verlustausgleich** ist nur sehr **eingeschränkt** möglich (§ 8b Abs. 3 KStG)
-

Carried Interest

- Grds. lässt sich vertreten, dass die Carry Holder den Carried Interest aufgrund **besonderer Leistung** in Form einer inkongruenten Gewinnausschüttung beziehen und der Carried Interest deshalb dem **Teileinkünfteverfahren** unterliegt (vgl. koordinierter Ländererlass v. 07.12.2000, BStBl. I 2000, 47)

-> **Risiko** der Umqualifikation in vollsteuerpflichtige Tätigkeitsvergütung (Bay. Landesamt für Steuern v. 29.08.2008 – S 2241 – 17 St32/St33)

**III.
Zusammenfassung
und
Empfehlung**

Zusammenfassung und Empfehlung

- **Geringste Steuerbelastung** lässt sich durch Verwendung **rein vermögensverwaltender** oder **rein gewerblicher** Strukturen erreichen
- Bei **Mischstrukturen** ist stets eine **höhere steuerliche Belastung** einzukalkulieren
- Für **Mischstrukturen** erweist sich – aufgrund der klaren und einfachen Schnittstelle zwischen Dachfonds und Investor – die **generelle Zwischenschaltung einer Blocker-GmbH** als sinnvoll. Vorteilhaft ist insbesondere, dass sich hierdurch die **höchstmögliche Sicherheit für die Anleger** erreichen lässt, **ohne** dass dies – außer bei Zins- und Streubesitzdividendeneinnahmen aus vermögensverwaltenden Zielfonds – durch eine **zu hohe steuerliche Mehrbelastung** erkauft werden muss.

Zusammenfassung und Empfehlung

- Das größte Problem bei der Strukturierung von Dachfonds besteht weiterhin darin, dass sich bei Screening-Prozessen oftmals weder sicher feststellen lässt, ob der Zielfonds **gewerblich** oder **vermögensverwaltend** ist, noch ob er **Veräußerungsgewinne**, **Dividenden** oder **Zinsen** liefert. Hier macht die Luxemburg-Route alles möglich.
- Trotzdem bleibt der Dachfonds für viele Anleger eine attraktive Möglichkeit der Anlage in Private-Equity mit **überschaubaren Risiken**.